

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:
ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

Jahrgang 2018		Nr. 9	Stadtoldendorf, den 13.12.2018
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite	
25	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Holzen vom 26.10.2018	75	
26	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Deensen vom 30.08.2018	77	
27	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Eschershausen vom 22.11.2018	78	
28	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Stadtoldendorf vom 20.11.2018	80	
29	Bekanntgabe über den Beschluss eines Lärmaktionsplans der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 27.11.2018	82	
30	Bebauungsplan Nr. 032 „Rumbruch-Süd“ der Stadt Stadtoldendorf Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 28.11.2018	83	
31	Bebauungsplan Nr. 33 „Gniesbreite-West“ der Stadt Eschershausen vom 28.11.2018	85	
32	Aufhebung von Teilflächen des Bebauungsplanes „Gniesbreite“ der Stadt Eschershausen vom 28.11.2018	87	
33	Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Eschershausen vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Hildesheim vom 04.12.2018	89	

34	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kinderspielplätze“ der Stadt Städtoldendorf vom 21.08.2018	92
35	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kinderspielplätze“ der Stadt Eschershausen vom 22.11.2018	99
36	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bolzplatz“ der Stadt Eschershausen vom 22.11.2018	106

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der
Gemeinde Holzen vom 05.10.2001**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Holzen am 17.09.2018 folgende Satzung beschlossen.

Der § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

- | | Steuersatz |
|---|------------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich: | |
| a) für den 1. Hund | 41,00 € |
| b) für den 2. Hund | 66,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 92,00 € |
| d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2
für jeden Hund | 614,00 € |
|
(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind: | |
| a) Hunde der Rassen bzw. Typen: | |
| 1. Bullterrier, | |
| 2. Pitbull-Terrier, | |
| 3. American Staffordshire Terrier | |
| 4. Staffordshire Bullterrier | |
| sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4. | |
|
b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund | |

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2018 in Kraft

Gemeinde Holzen
Holzen, den 26.10.2018

gez. Hage
Bürgermeisterin



4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
der Gemeinde Deensen vom 12. Juli 1989

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Deensen in seiner Sitzung am 30.08.2018 folgende 4. Änderung beschlossen:

I.

Der § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) für den 1. Hund | 60,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 80,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 110,00 Euro |
| d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2 | |
| für den 1. Hund | 600,00 Euro |
| für den 2. Hund | 760,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 920,00 Euro |

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier,
 2. Pitbull-Terrier,
 3. American Staffordshire Terrier,
 4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

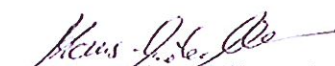
- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechende § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

II.

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Deensen, den 30.08.2018
Gemeinde Deensen


(Hans-Dieter Ullmann)
Bürgermeister




(Dieter Helmer)
1. stellv. Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der
Stadt Eschershausen vom 28.06.2001**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Eschershausen am 22.11.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen.

I.

Der § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	50,-- €
b) für den 2. Hund	75,-- €
c) für jeden weiteren Hund	135,-- €
d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2	
für den 1. Hund	650,-- €
für den 2. Hund	800,-- €
für jeden weiteren Hund	970,-- €

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:

a) Hunde der Rassen bzw. Typen:

1. Bullterrier,
2. Pitbull-Terrier,
3. American Staffordshire Terrier
4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

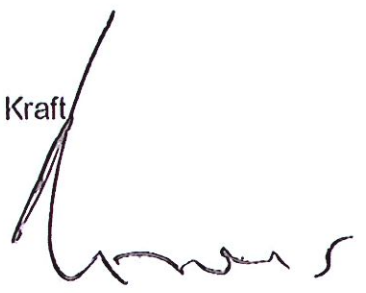
II.

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft

Eschershausen, den 22.11.2018


(Grupe)
Bürgermeister




(Anders)
Stadtdirektor

**6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der
Stadt Stadtoldendorf vom 21.12.1988**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf am 20.11.2018 folgende 6. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen.

I.

Der § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	60,-- €
b) für den 2. Hund	100,-- €
c) für jeden weiteren Hund	130,-- €
d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2	
für den 1. Hund	645,-- €
für den 2. Hund	800,-- €
für jeden weiteren Hund	960,-- €

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:

a) Hunde der Rassen bzw. Typen:

1. Bullterrier,
 2. Pitbull-Terrier,
 3. American Staffordshire Terrier
 4. Staffordshire Bullterrier
- sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

II.

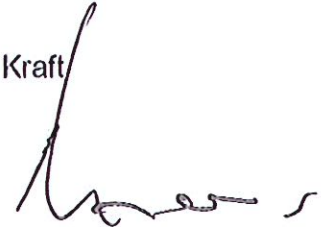
Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft

Stadtdoldendorf, den 20.11.2018


(Affelt)

Bürgermeister





(Anders)
Stadtdirektor

Bekanntmachung

der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Umgebungslärmrichtlinie) sowie der § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet die Gemeinden zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

Zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes wurden im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf hat daher den Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf beschlossen. Damit ist der Lärmaktionsplan in Kraft getreten. Betroffen sind die Gebiete der Gemeinden Arholzen, Lüerdissen und Dielmissen sowie der Stadt Eschershausen.

Der Lärmaktionsplan kann im Internet unter www.eschershausen-stadtoldendorf.de, Menüpunkt Aktuelles, Unterpunkt Bauleitplanung, oder in der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus Eschershausen, Raabestraße 10, 37632 Eschershausen, während der Sprechzeiten

montags-donnerstags	07.30 Uhr - 13.00 Uhr
und	14.00 Uhr - 16.30 Uhr (außer dienstags)
freitags	07.30 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Dieses wird hiermit bekanntgegeben.

Stadtoldendorf, den 27. November 2018



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Stadtoldendorf

Bebauungsplan Nr. 032 "Rumbruch-Süd"
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 20. November 2018 den Bebauungsplan Nr. 032 „Rumbruch-Süd“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Stadtrand von Stadtoldendorf östlich der Braaker Straße und nördlich der Verbindungsstraße im direkten Anschluss an das Baugebiet „Rumbruch-Nord“.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Stadtoldendorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

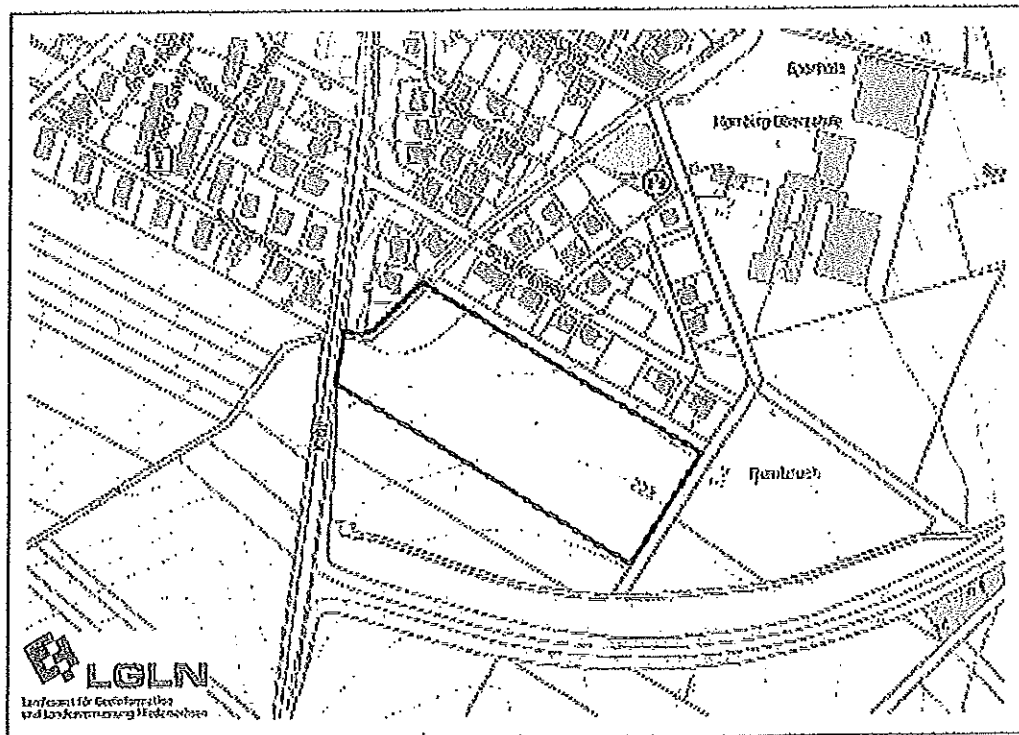
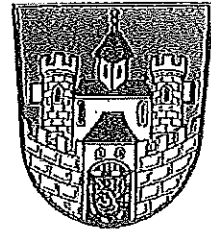
Stadtoldendorf, den 28. November 2018

Der Stadtdirektor

(Anders)

Stadt Stadtoldendorf

Bebauungsplan Nr. 032 „Rumbruch-Süd“



Übersichtsplan M. 1: 5000

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Eschershausen

Bebauungsplan Nr. 33 "Gniesbreite-West"

Der Rat der Stadt Eschershausen hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 33 "Gniesbreite-West", gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt am östlichen Stadtrand, umgeben von den Straßen „Bruchweg“ und „Gniesbreite“. Es ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Stadt Eschershausen, Raabestraße 10, 37632 Eschershausen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

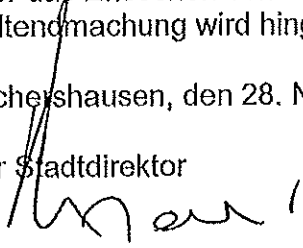
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Dieses Verfahren konnte angewandt werden, da die festgesetzte Grundfläche unter 70.000 m² liegt, durch den Bebauungsplan keine neuen Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gegeben sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eschershausen schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Eschershausen, den 28. November 2018

Der Stadtdirektor


(Anders)

•

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Eschershausen

Aufhebung von Teilflächen des Bebauungsplanes "Gniesbreite"

Der Rat der Stadt Eschershausen hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die Aufhebung von Teilflächen des Bebauungsplanes "Gniesbreite" gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Teilflächen des Bebauungsplanes in Kraft.

Das Plangebiet liegt am östlichen Stadtrand nördlich der ehem. VEV-Eisenbahntrasse sowie südlich der Straße „Gniesbreite“.
Es ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Stadt Eschershausen, Raabestraße 10, 37632 Eschershausen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

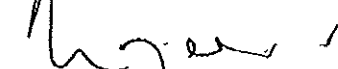
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Mit der Einhaltung der gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 – 3 sowie Absatz 3 BauGB für vereinfachte Verfahren getroffenen Regelungen wurde auf die Durchführung einer detaillierten Umweltprüfung mit Umweltbericht verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eschershausen schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

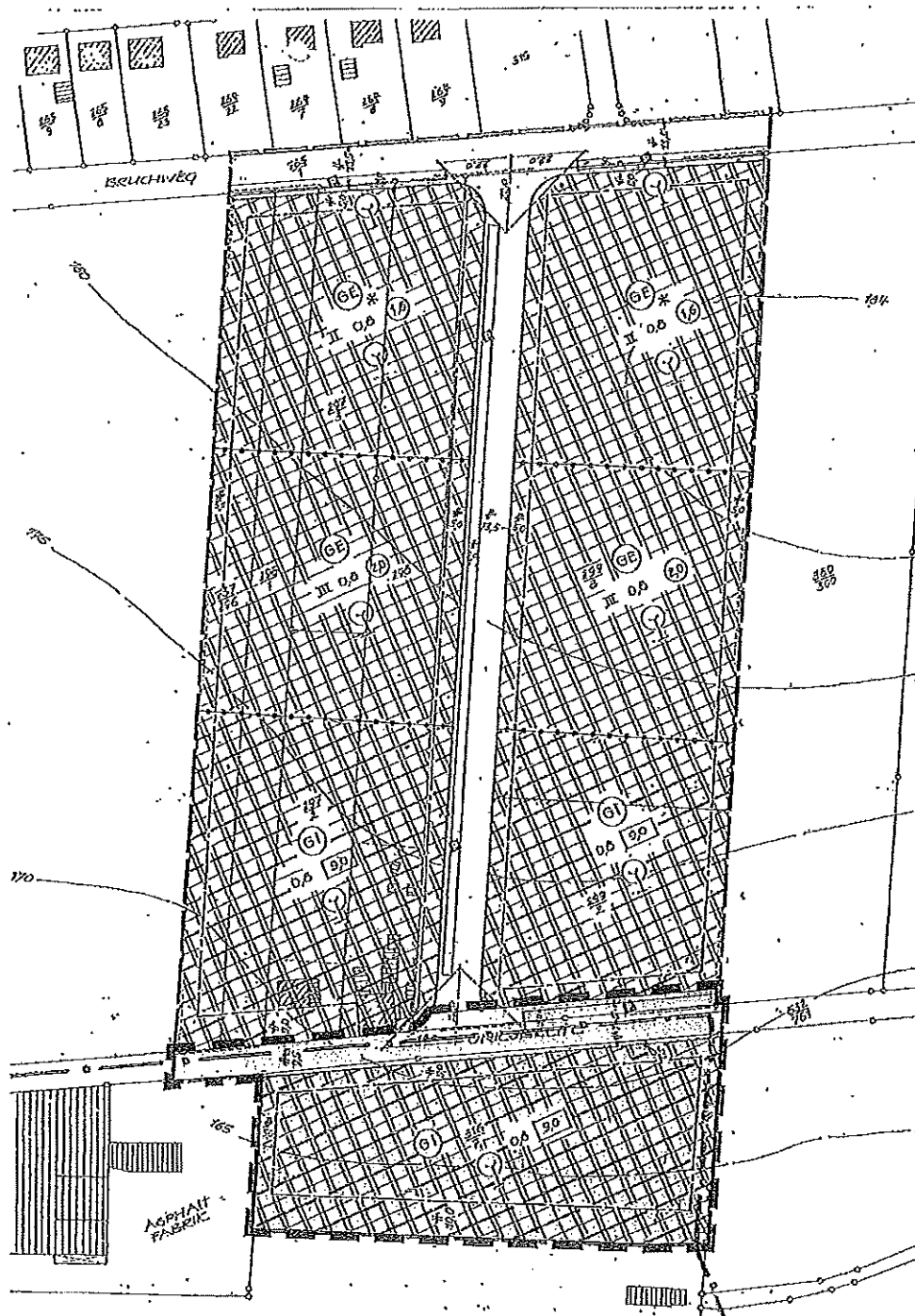
Eschershausen, den 28. November 2018

Der Stadtdirektor



(Anders)

B-Plan „Gnlesbreite“ 24.08.1970 - Aufhebung von Teilflächen





Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

04.12.2018
Tel.: (05121) 6970-144

Az.: Herten - 611 Eschershausen 05/1 - 6/18

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Eschershausen

In dem Flurbereinigungsverfahren Eschershausen, Landkreis Holzminden 105, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt.

Aufgrund von Fehlerberichtigungen (Nachreichen einer Nachschätzungsurkarte -NBZ 32557_4454- durch das Finanzamt) wurde nach Auslegung der Wertermittlungskarten das Wertermittlungsergebnis bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Veränderung
Scharfoldendorf	3	179	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 73 neu abgegrenzt • Wertklasse A 76 neu eingeführt
Scharfoldendorf	3	180	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 64 gelöscht • Wertklasse A 73 neu abgegrenzt • Wertklasse A 76 neu eingeführt
Scharfoldendorf	3	181	• Wertermittlungsgrenze bei Wertklasse A 59 geändert • Wertklasse A 73 neu abgegrenzt
Scharfoldendorf	3	185/10	• Wertklasse A 74 in A 75 geändert <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 59 in A 60 geändert
Scharfoldendorf	3	187/3	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 56 neu eingeführt • Wertklasse A 74 neu abgegrenzt und in A 75 geändert <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 45 neu eingeführt • Wertklasse A 50 neu eingeführt • Wertklasse A 47 in A 48 geändert • Wertklasse A 50 in A 51 geändert • Wertklasse A 59 in A 60 geändert • Wertklasse A 63 in A 64 geändert
Scharfoldendorf	3	188	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 54 neu eingeführt • Wertklasse A 56 neu eingeführt • Wertklasse A 71 neu eingeführt • Wertklasse A 74 neu abgegrenzt • Wertklasse A 75 neu eingeführt <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 45 neu eingeführt • Wertklasse A 50 neu eingeführt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Veränderung
Scharfoldendorf	3	189	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 54 neu eingeführt • Wertklasse A 64 gelöscht • Wertklasse A 71 neu eingeführt • Wertklasse A 74 neu abgegrenzt
Scharfoldendorf	3	190	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 54 neu eingeführt • Wertklasse A 64 gelöscht • Wertklasse A 71 neu eingeführt • Wertklasse A 74 gelöscht <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 54 gelöscht • Wertklasse A 67 gelöscht • Wertklasse A 47 neu eingeführt und in Wertklasse A 39 geändert • Wertklasse A 59 neu eingeführt und in Wertklasse A 49 geändert
Scharfoldendorf	3	196/192	• Wertklasse A 74 in A 73 geändert <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 67 in A 66 geändert • Wertklassen A 54 in A 53 geändert
Scharfoldendorf	3	199/186	• Wertklasse A 74 in A 75 geändert <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 47 in A 48 geändert • Wertklasse A 50 in A 51 geändert • Wertklasse A 59 in A 60 geändert
Scharfoldendorf	3	241/191	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 54 neu eingeführt • Wertklasse A 64 gelöscht • Wertklasse A 71 neu eingeführt • Wertklasse A 74 gelöscht <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 54 gelöscht • Wertklasse A 67 gelöscht • Wertklasse A 47 neu eingeführt und in Wertklasse A 39 geändert • Wertklasse A 59 neu eingeführt und in Wertklasse A 49 geändert
Scharfoldendorf	3	243/192	• Wertermittlungsgrenzen geändert • Wertklasse A 74 in A 73 geändert • Wertklasse A 56 neu eingeführt • Wertklasse A 64 gelöscht • Wertklasse A 70 neu eingeführt • Wertklasse VW 1 in WG 1 geändert <u>Abschläge angepasst:</u> • Wertklasse A 54 gelöscht • Wertklasse A 67 gelöscht • Wertklasse A 40 neu eingeführt • Wertklasse A 50 neu eingeführt • Wertklassen A 53 neu eingeführt • Wertklasse A 66 neu eingeführt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Veränderung
Scharfoldendorf	3	350	- Wertklasse A 74 in A 75 geändert <u>Abschläge angepasst:</u> - Wertklasse A 59 in A 60 geändert
Scharfoldendorf	3	390	Wertklasse A 74 in A 73 geändert
Scharfoldendorf	3	392	Wertklasse A 74 in A 73 geändert
Hinweis: Die Korrektur erfolgte innerhalb des Auslegungszeitraums der Wertermittlungsergebnisse vom 29.10. - 12.11.2018 bei der Stadt Eschershausen. Die korrigierten Wertermittlungskarten lagen zu den Erläuterungsterminen am 13.11. bis 15.11.18 bei der Stadt Eschershausen bereits vor.			

Gemäß § 32 FlurbG werden die Ergebnisse der Wertermittlung hiermit als verbindlich für das weitere Flurbereinigungsverfahren festgestellt. Die Änderungen sind aus den Wertermittlungskarten ersichtlich.

Der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten können ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Zimmer-Nr. A 308, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter (05121) 6970-144 wird gebeten.

Begründung

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgenommen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen im Anhörungstermin am 15.11.2018 erläutert worden. Die o.a. Änderungen wurden vorgenommen und in die Wertermittlungskarten übernommen. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Herten

S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kinderspielplätze“ der Stadt Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 21. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden“ im Bereich der Stadt Stadtoldendorf werden die in § 2 näher bezeichneten Bereiche förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt und als Sanierungsgebiet „Kinderspielplätze“ bezeichnet.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Kinderspielplätze:

Ratsbleiche Flur 12, Flurstücke 1047/4, 1047/7

Pommernstraße Flur 6, Flurstücke 427/15, 427/26, 427/13, 427/25

Eversteiner Weg Flur 20, Flurstücke 19, 18

Waldmeisterweg Flur 7, Flurstücke 155/2, 154, 36/1, 35, 55, 510/77

Konrad-Beste-Straße Flur 6, Flurstück 16/7, Teilfläche des Flurstücks 16/9

(2) Die Abgrenzung des Gebietes ist in den als Anlage beigefügten Planzeichnungen dargestellt. Die Planzeichnungen sind Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

§ 3

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

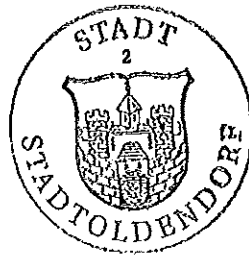
(2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

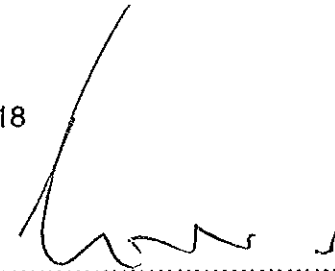
§ 4

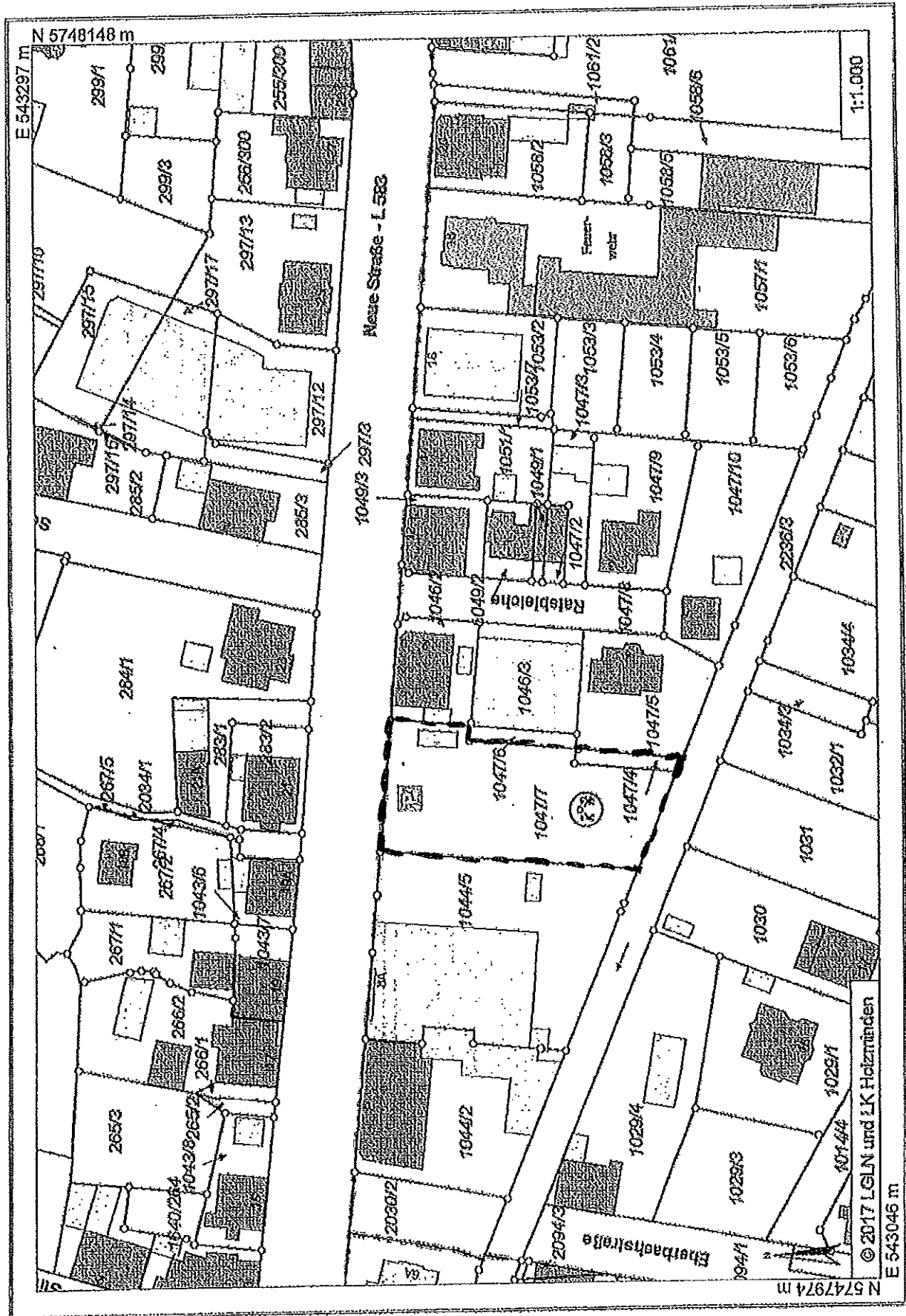
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

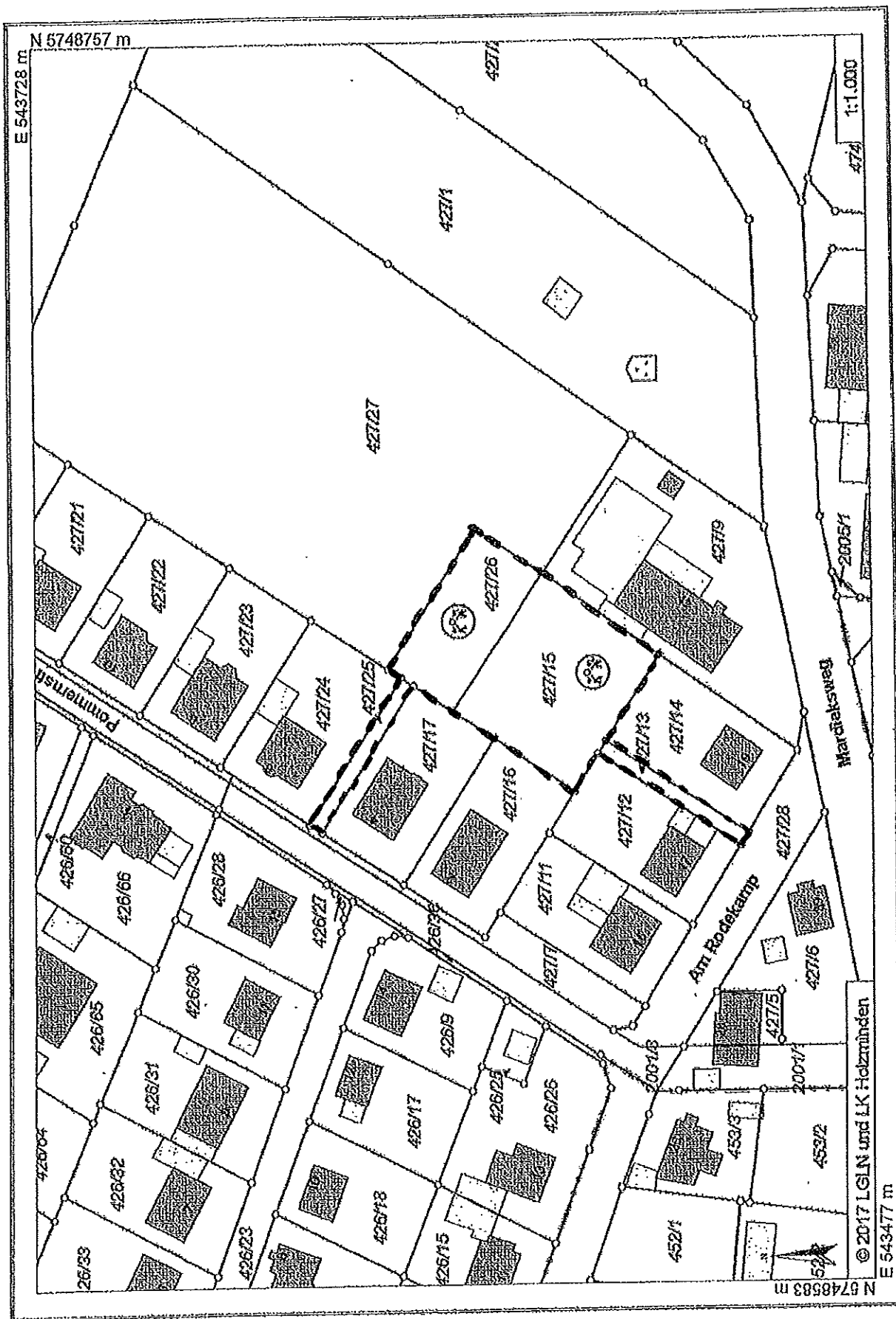
Stadtoldendorf, den 21. August 2018


.....
(Bürgermeister)

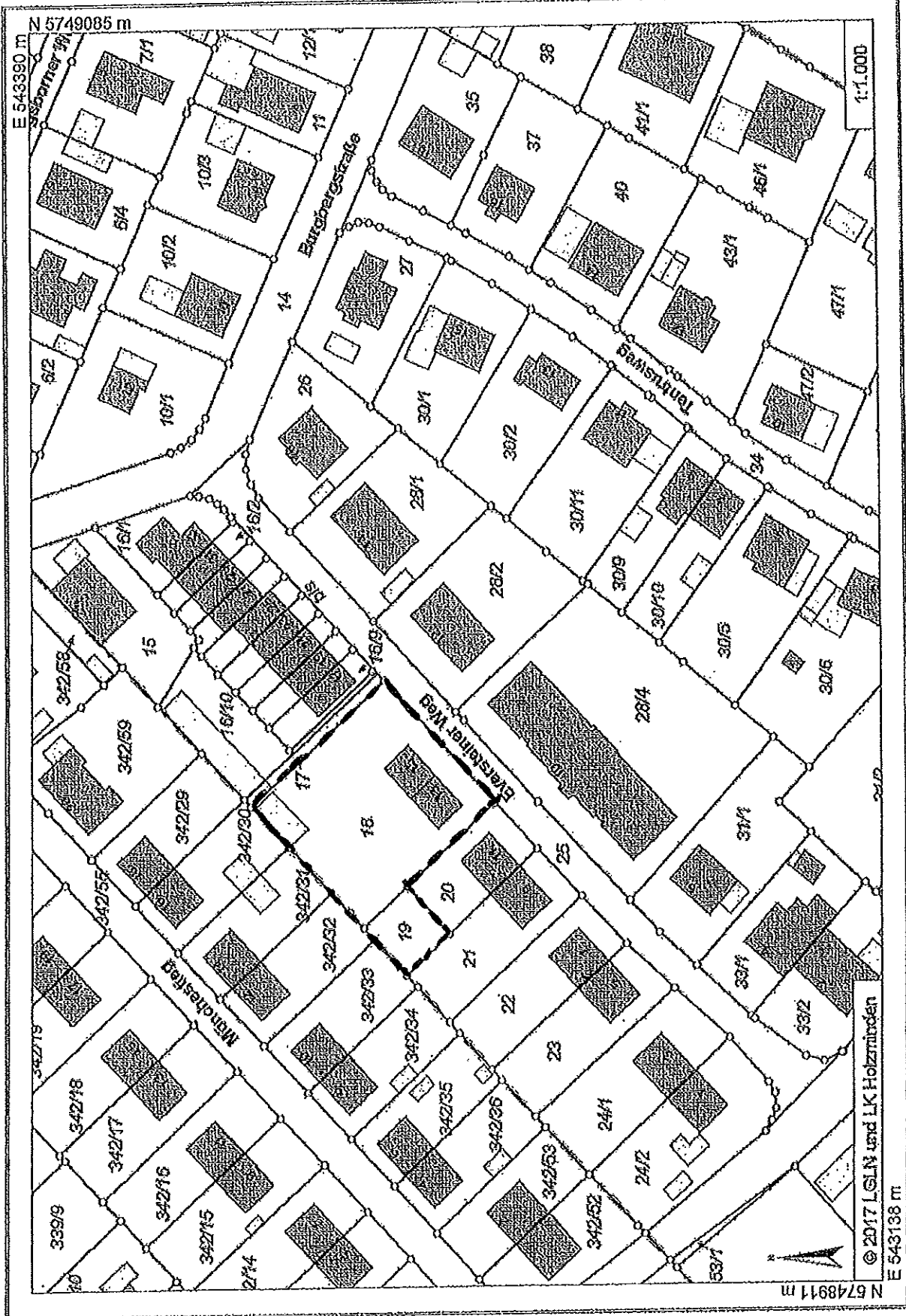



.....
(Stadtdirektor)

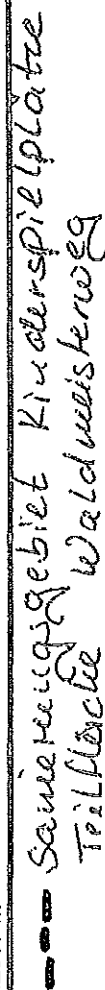


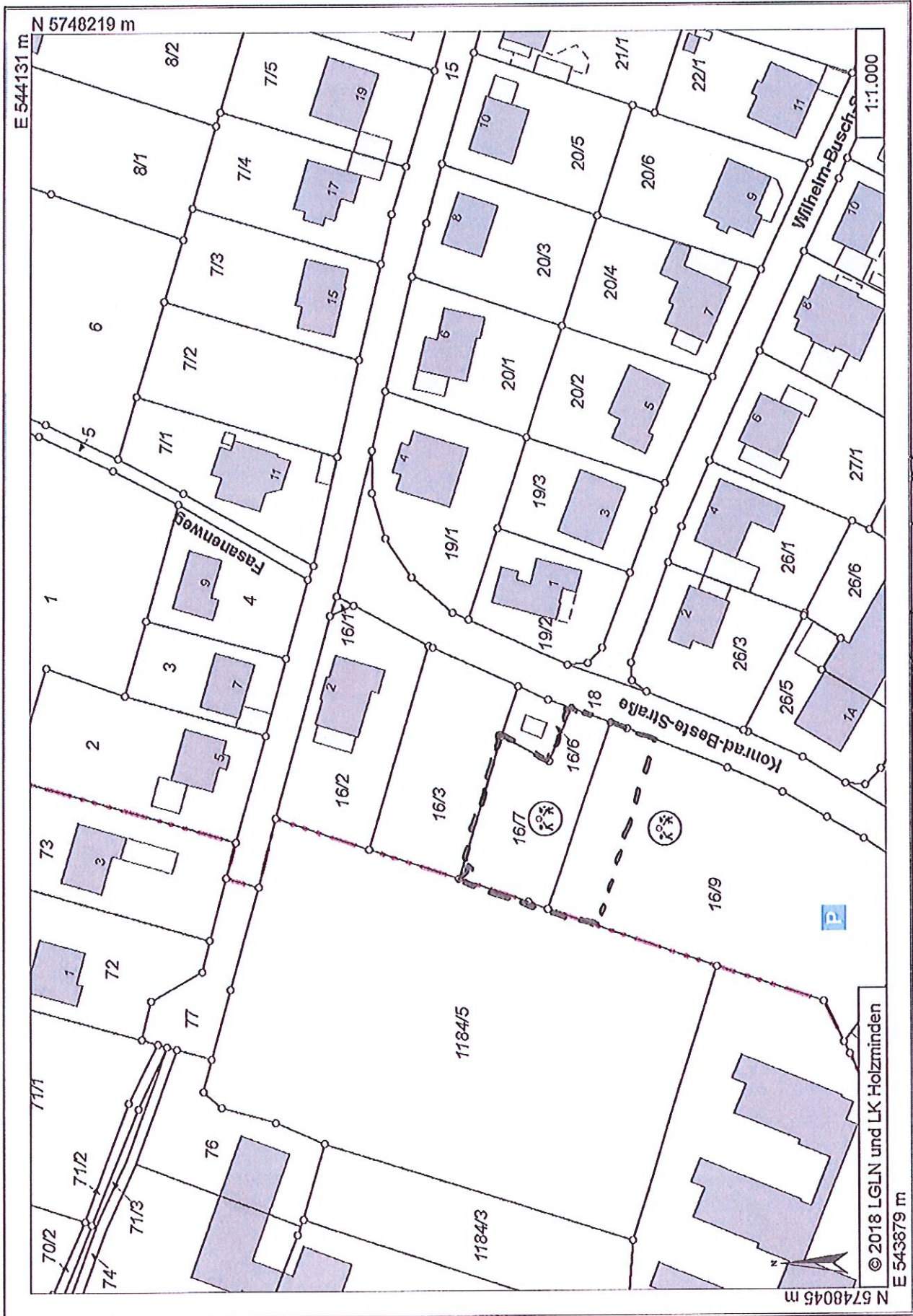


1.386 m²



--- Sauerungsgebiet Kinderspielplätze
Farnsteinweg Farnsteinweg





Senierungsgebiet Kinderspielplätze
Teilfläche Konrad-Beste-Straße

S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kinderspielplätze“ der Stadt Eschershausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 22. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden“ im Bereich der Stadt Eschershausen werden die in § 2 näher bezeichneten Bereiche förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt und als Sanierungsgebiet „Kinderspielplätze“ bezeichnet.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Kinderspielplätze:

Othbergstraße, Flur 6, Flurstück 350/65

Sporthalle, Flur 4, Teilflächen der Flurstücke 459/5, 459/6, 459/7 und 459/8

Birkenweg, Flur 2, Flurstück 226/28

Reineckensieke, Flur 5, Flurstück 259/17

Stauweiher, Flur 9, Flurstück 645/1

(2) Die Abgrenzung des Gebietes ist in den als Anlage beigefügten Planzeichnungen dargestellt. Die Planzeichnungen sind Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

§ 3

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

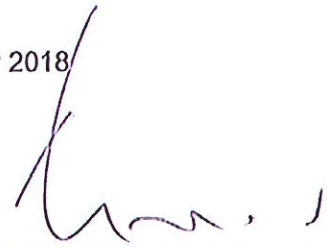
§ 4

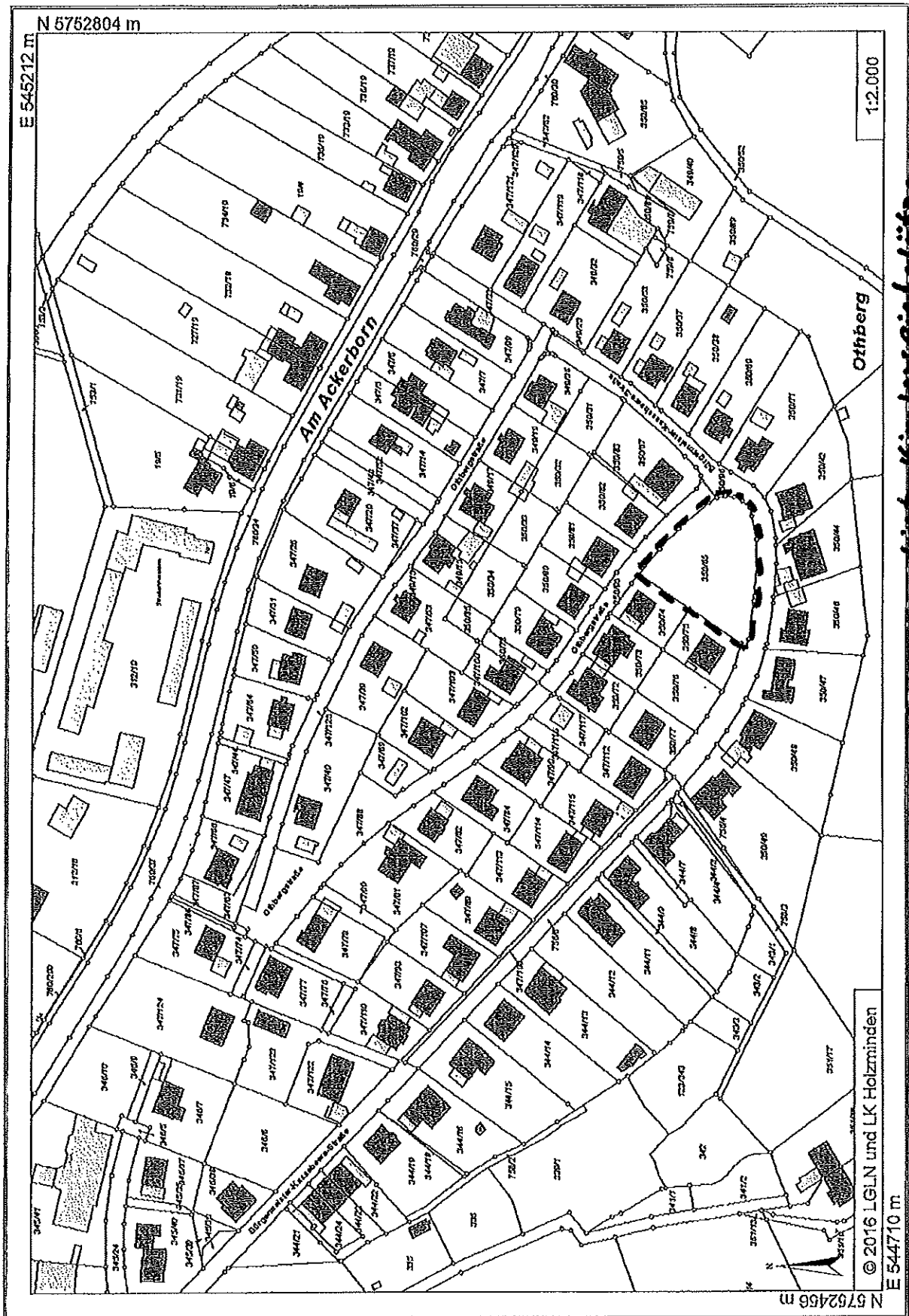
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschershausen, den 22. November 2018


.....
(Bürgermeister)



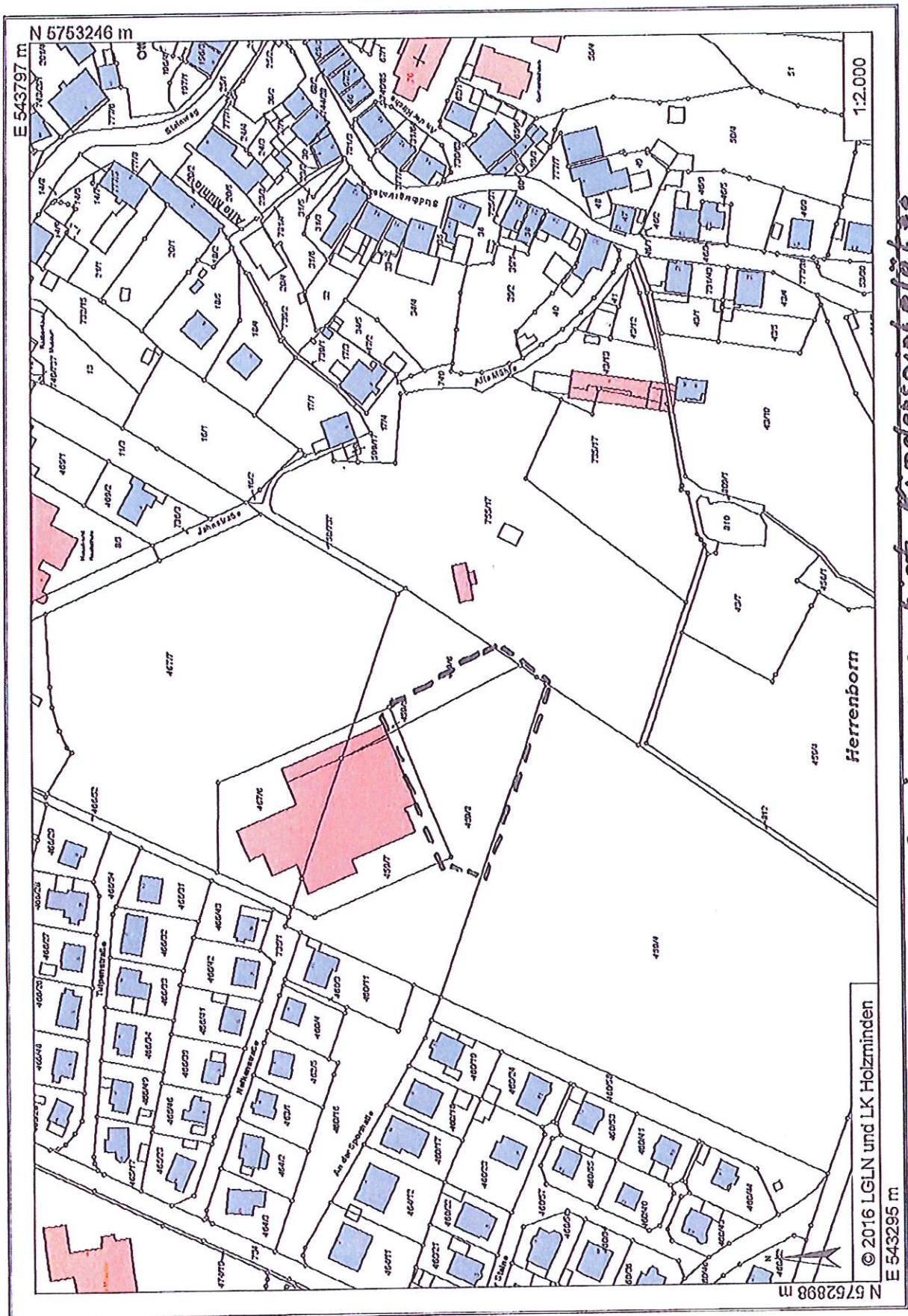

.....
(Stadtdirektor)



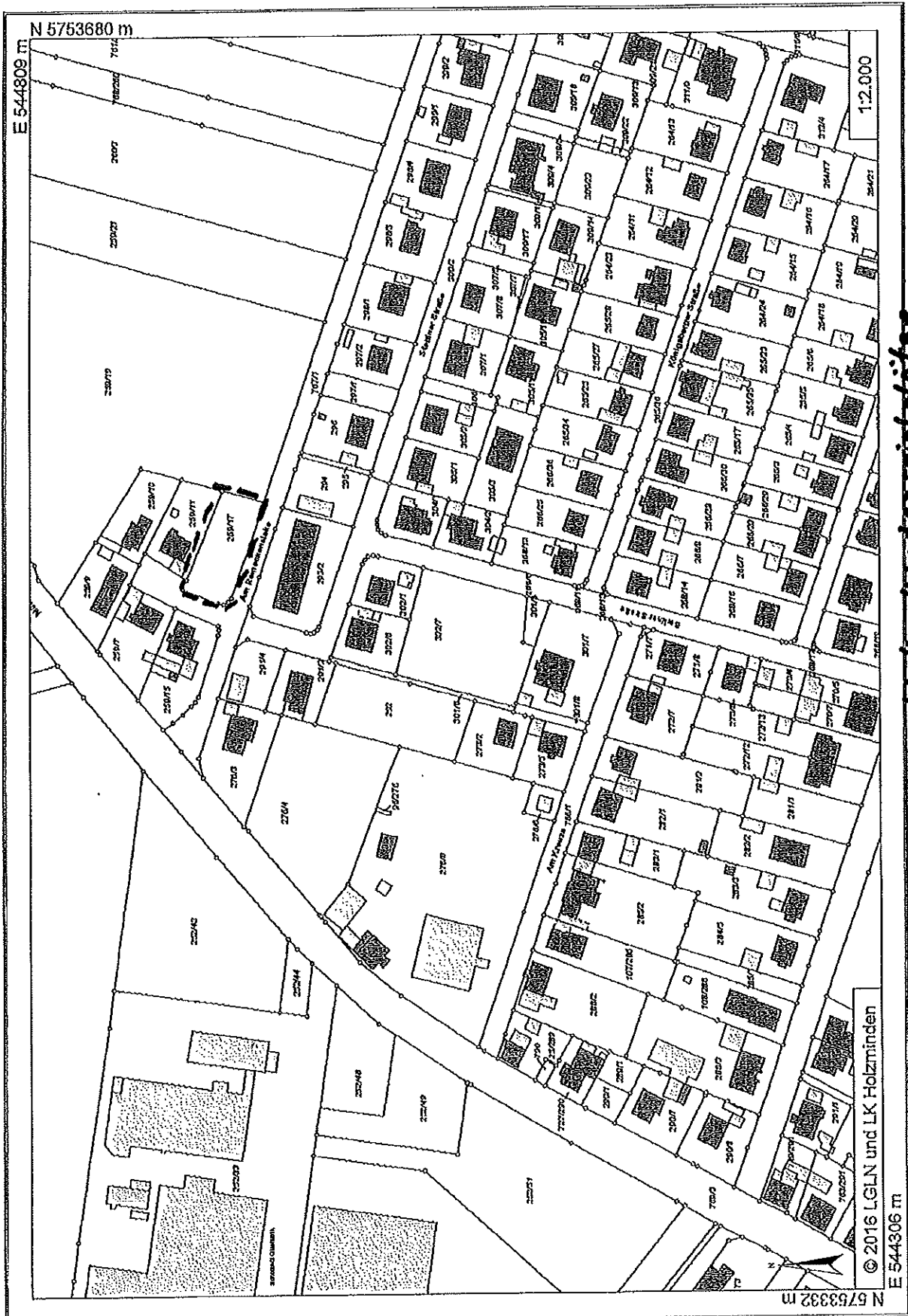
--- Sanierungsgebiet Kinderspielfläche

Teilfläche Othbergstraße

Karte 1



--- Sanierungsgebiet Kinderspielfläche
Teilfläche Sporthalle
Karte 2



--- Sanierungsgebiet Kinderspielfläche
Teilfläche Reineckensieke

Karte 4

S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bolzplatz“ der Stadt Eschershausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 22. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden“ im Bereich der Stadt Eschershausen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt und als Sanierungsgebiet „Bolzplatz“ bezeichnet.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Gebiet umfasst das Grundstück des Boltzplatzes am Sportplatz sowie Erweiterungsflächen.

Es sind damit folgende Grundstücke in der Gemarkung Eschershausen Bestandteil dieses Sanierungsgebietes:

Flur 1, Teilfläche des Flurstückes 755/17, Teilfläche des Flurstückes 459/4, Teilfläche des Flurstücks 812 und Flur 4, Teilfläche des Flurstücks 459/4.

(2) Die Abgrenzung des Gebiets ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

§ 3

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

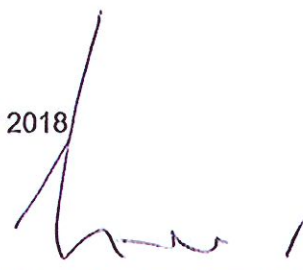
§ 4

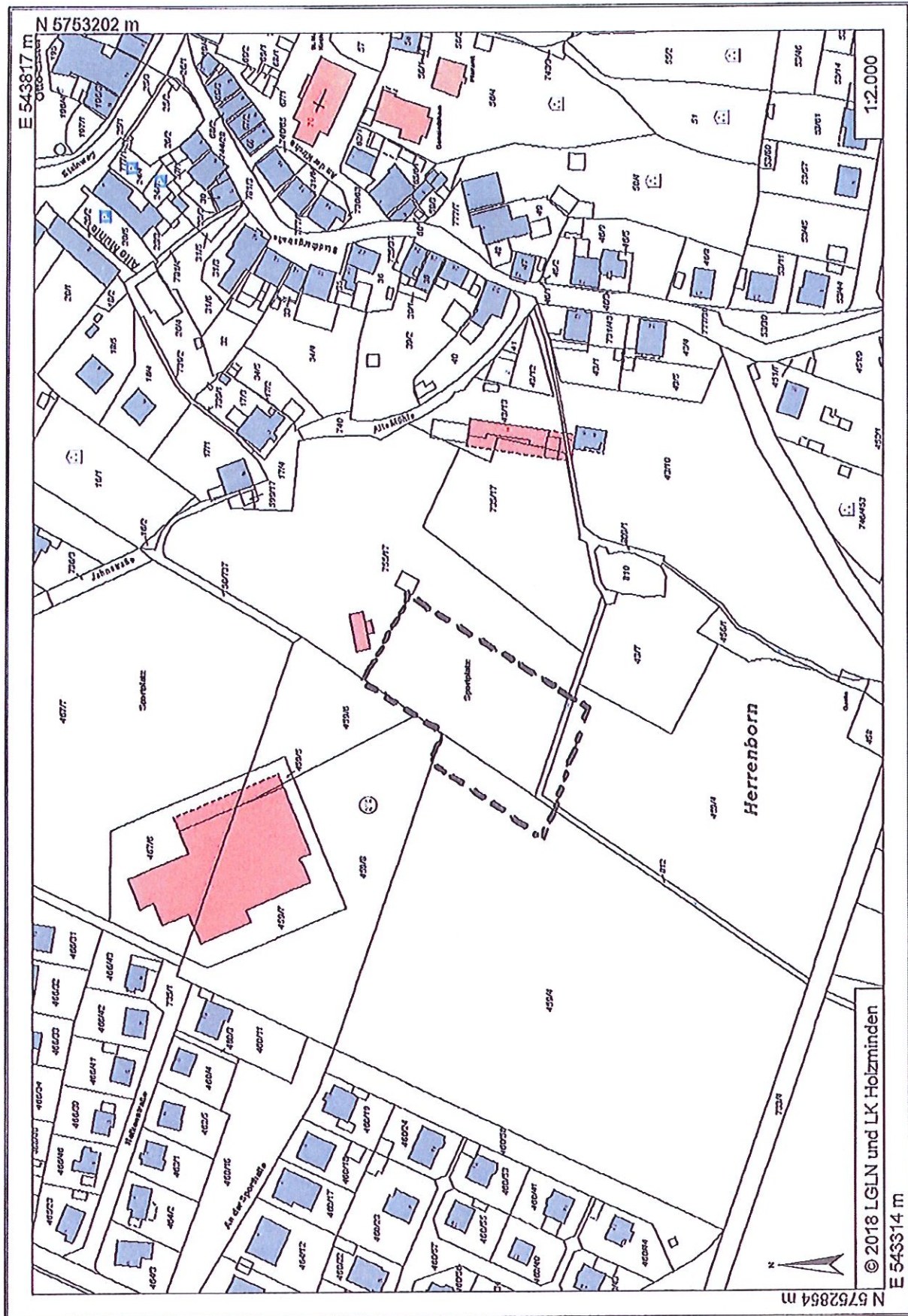
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschershausen, den 22. November 2018


.....
(Bürgermeister)




.....
(Stadtdirektor)



Sanierungsgebiet "Bolplatz"